

SATZUNG

DES SPORTVEREINS PREUßEN BERLIN e. V.

Paragraph 1

Name, Sitz, Symbole und Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen

„Sportverein Preußen Berlin“

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(3)

Der Verein führt ein Vereinseblem und die Vereinsfarben schwarz, weiß, grün.

(4)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insgesamt. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen für die Vereinsmitglieder verwirklicht.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4)

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

(5)

Der Verein erkennt die Satzung des Landessportbundes Berlin e. V. an und erstrebt die Mitgliedschaft in seinen Fachverbänden.

(6)

Der Verein ist berechtigt, Arbeitsverträge abzuschließen und aufzulösen. Er wird dabei durch den Präsidenten vertreten.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Paragraph 3

Gliederung des Vereins

(1)

Der Sportverein Preußen Berlin ist, nach den in ihm betriebenen Sportarten Badminton, Basketball, Breitensport, Eishockey, Inline – Skating, Judo, Leichtathletik, Moderner Fünfkampf, Rhythmische Sportgymnastik, Ringen, Schwimmen, Turnen und Volleyball, in Abteilungen gegliedert.

(2)

Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten auf der Grundlage der Spezifik ihrer Sportart unter Beachtung der allgemeinen Zielstellungen des SV Preußen Berlin.

(3)

Der SV Preußen Berlin gestaltet seine Finanzarbeit auf, der durch das Präsidium bestätigt wird.

Paragraph 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

(1) den erwachsenen Mitgliedern

- a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
- b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
- c) fördernden Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

2) Kindern und jugendlichen Mitgliedern, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3) Mitglieder auf Zeit

4) Die Mitglieder können dem Verein unmittelbar oder über eine Abteilung angehören. Mitglieder, die dem Verein unmittelbar angehören, können in Gruppen oder Kursen zusammengeschlossen sein.

Paragraph 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied kann werden, wer am Zweck, den Aufgaben und Grundsätzen der Tätigkeit des Vereins interessiert ist und zu deren Verwirklichung beitragen will.

(2)

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und bedingt die Anerkennung der Satzung und Finanzordnung des Vereins. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand. Die Entscheidung des Vorstandes braucht nicht begründet zu werden.

Im Falle einer Ablehnung der beantragten Mitgliedschaft, ist eine Berufung an das erweiterte Präsidium zulässig, das endgültig entscheidet.

(3)

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger, ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(4)

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

(5)

Der Austritt muss gegenüber dem Verein direkt über die Geschäftsstelle schriftlich erklärt werden. Die Austrittsfrist beträgt einen Monat zum jeweiligen Quartalsende.

(6)

Der jeweilige Abteilungsvorstand kann ein Mitglied seiner Abteilung dem erweiterten Präsidium zum Ausschluss aus dem Verein vorschlagen bei:

- a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) vereinschädigendem oder groben unsportlichen Verhalten
- c) Zahlungsrückstand mit Mitgliedsbeiträgen von mehr als 3 Monaten trotz Mahnung
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

Dem von der Ausschlussentscheidung betroffenen Mitglied ist die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des erweiterten Präsidiums über den Ausschluss, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Ladung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Vertreterversammlung des Vereins zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Vertreterversammlung entscheidet endgültig.

(7)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Verein gehörenden Sachen unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

(8)

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein, müssen binnen 3 Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft, durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

Paragraph 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen und die dem SV Preußen Berlin zur Verfügung stehenden Sportstätten, anlagen und Einrichtungen mitzunutzen.

(2)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und sich entsprechend der Satzung, der Beschlüsse und Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3)

Die Mitglieder zahlen ihre Beiträge auf der Grundlage der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird durch die Vertreterversammlung beschlossen. Näheres regelt die Finanz – und Geschäftsordnung.

(4)

Vereinsmitglieder oder Abteilungen können in anderen Sportvereinen oder Startgemeinschaften, auf der Grundlage von Gaststartberechtigungen, am Wettkampfbetrieb teilnehmen. Das Präsidium ist hierüber unverzüglich zu informieren. Das Präsidium kann im Einzelfall den Gaststart untersagen.

Paragraph 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vertreterversammlung
- b) das Präsidium
- c) des erweiterte Präsidium
- d) der Prüfungs- und Beschwerdeausschuss

Die Organe des Vereins werden für die Dauer von 4 Geschäftsjahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Paragraph 9

Die Vertreterversammlung

(1)

Das oberste Organ des Vereins ist die Vertreterversammlung. Sie setzt sich zusammen aus den Vertretern der Abteilungen und den Mitgliedern des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums, des Prüfungs- und Beschwerdeausschusses und den Ehrenmitgliedern.

(2)

Die Abteilungen können auf je 30 Mitglieder einen Vertreter für die Vertreterversammlung wählen. Die höchste Anzahl der zu wählenden Vertreter beträgt jedoch 10 je Abteilung. Jeder Vertreter in der Vertreterversammlung hat eine Stimme. Die Abteilungen haben für jeden Vertreter einen Ersatzvertreter zu wählen. Die Wahl der Vertreter erfolgt für einen Zeitraum von 2 Geschäftsjahren.

(3)

Die Vertreterversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
- b) Entgegennahme der Berichte des Prüfungs- und Beschwerdeausschusses
- c) Entlastung und Wahl des Präsidiums
- d) Wahl der Mitglieder des Prüfungs- und Beschwerdeausschusses
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Fälligkeiten
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Präsidiums
- j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
- m) die Auflösung des Vereins

(4)

Die Vertreterversammlung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen.

(5)

Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) das Präsidium beschließt
- b) ein Viertel von Erwachsenenmitgliedern beantragen

(6)

Die Einberufung der Vertreterversammlung erfolgt durch das Präsidium mittels schriftlicher Erklärung. Für den Nachweis der Frist und ordnungsgemäßer Einladung, reicht die Absendung der schriftlichen Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 6 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Vertreterversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(7)

Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gewählten und gesetzten Vertreter erschienen sind. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen erfordern 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 10% der Anwesenden beantragt wird.

(8)

Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem erwachsenen Mitglied
- b) vom Präsidium

(9)

Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Vertreterversammlung schriftlich beim Präsidenten des Vereins eingegangen sein.

(10)

Über andere Anträge kann in der Vertreterversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Vertreterversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

(11)

Über jede Vertreterversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass der Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnen muss.

Paragraph 10

Das Präsidium

(1)

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister

(2)

Das Präsidium führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Vertreterversammlung. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, in seiner Abwesenheit die Stimme des vom Präsidenten beauftragten Vizepräsidenten. Das Präsidium ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Vertreterversammlung über seine Tätigkeit. Das Präsidium ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Es kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(3)

Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch 2 der vorstehend genannten Präsidiumsmitglieder vertreten.

(4)

Der Präsident leitet die Vertretervollversammlung. Er kann ein anderes Präsidiumsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(5)

Das Präsidium berichtet vor dem erweiterten Präsidium über seine Arbeitstätigkeit.

Paragraph 11

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten der Vertretervollversammlung.

Ehrenmitglieder haben in der Vertretervollversammlung Stimmrecht.

Eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann auf Grund der Satzung § 5 Absatz 6 a, b und c durch Beschluss des Präsidiums vorläufig ausgesprochen werden.

Die Aberkennung bedarf der Zustimmung der 2/3 Mehrheit der Vertretervollversammlung.

Paragraph 13

Prüfungs- und Beschwerdeausschuss

(1)

Der Prüfungs- und Beschwerdeausschuss hat im Laufe des Geschäftsjahres die Finanzwirtschaft des Vereins, anhand des Haushaltsplanes, sowie die Geschäftsführung, anhand der Vereinsunterlagen, zu überprüfen.

(2)

Der Prüfungs- und Beschwerdeausschuss besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Vereinsmitgliedern.

(3)

Die Mitglieder des Prüfungs- und Beschwerdeausschusses dürfen keinen anderen Leitungsgremien des Vereins angehören.

(4)

Der Prüfungs- und Beschwerdeausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Arbeit des Ausschusses leitet.

(5)

Es ist 1/2-jährlich mindestens 1 Prüfung vorzunehmen und die Ergebnisse sind im erweiterten Präsidium auszuwerten.

(6)

In Beschwerdesachen tritt der Ausschuss in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern zusammen, soweit der Ausschuss angerufen wird.

Paragraph 14
Auflösung des Vereins

(1)
Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Vertreterversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter.

(2)
Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den allgemeinen Kinder- und Jugendsport.

Paragraph 15

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 14.12.1994 von der Vertreterversammlung des Sportvereins Preußen Berlin beschlossen worden. Die Satzung ersetzt die vom 09.03.1992 erarbeitete Satzung.

Auszüge aus der Finanzordnung

§ 6 Beiträge / Zuwendungen

(1)

Die Höhe der von den Vereins- und fördernden Mitgliedern zu zahlenden Grundbeiträge sowie die Höhe der Aufnahmegebühr ist durch das Präsidium- unter Beachtung der finanziellen Situation des Vereins- der Vertretervollversammlung zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

(2)

Die durch die Vertretervollversammlung beschlossenen Grundbeitragssätze haben Gültigkeit, bis durch dieses Organ etwas anderes beschlossen wird und sind in der Finanzordnung als Anlage zu veröffentlichen.

(3)

Die Abteilungsleitungen sind berechtigt, Beitragssätze und die Höhe der Aufnahmegebühr eigenverantwortlich über den Grundbeitrag hinaus festzulegen, wenn die Teilnahme am Wettkampfsystem, andere sportliche Aktivitäten sowie die personellen und materiellen Aufwendungen, die diese Erhöhung bedingen und rechtfertigen.

(4)

Die Beiträge sind im voraus einzuziehen bzw. in der Vereinskasse einzuzahlen

oder zur Gutschrift auf das Vereinkonto zu überweisen.

Mit dem 01.01.1997 werden alle Mitgliedsbeiträge im Rahmen des Lastschriftinzugsverfahren erhoben.

Für Mitglieder die nach diesem Datum dem Verein beigetreten sind, sind andere Verfahren der Beitragszahlung nicht zulässig.

Als Zahlungsziele gelten für alle Formen der Beitragszahlung folgende Termine:

Bei halbjährlicher Zahlung:	bis 15.01. und 15.07
Bei vierteljährlicher Zahlung:	bis 15.01./ bis 15.04. Bis 15.07./ bis 15.10.

Am 01. des Monats der den Zahlungsterminen folgt, wird durch den Verein ein Mahnverfahren mit einer Gebühr von 1.50 Euro eingeleitet.

Nach weiteren 14 Tagen folgt die 2. Mahnstufe und weitere 14 Tage danach erfolgt die gerichtliche Mahnstufe.

Anlage zur Finanzordnung

Diese Anlage bezieht sich auf den § 6 (Beiträge und Zuwendungen) unserer gültigen Finanzordnung.

Höhe der Beiträge gültig ab:

Aufnahmegebühr	01.01.2002	16,00 €
Einheitlicher Beitrag	01.04.2008	15,00 €

Zusätzlich gilt der § 6 Absatz 3 der gültigen Finanzordnung.

Für soziale Härtefälle besteht die Möglichkeit, auf Antrag gesonderte Beiträge festzulegen.

Bei ruhender Mitgliedschaft (z. B. Wehrdienst, krankheitsbedingte Verhinderung am Sport von mindestens 6 Monaten) kann die Befreiung von der Beitragspflicht beantragt werden.

Die Befreiung hebt jeglichen Versicherungsschutz auf.

Nach Beendigung der ruhenden Mitgliedschaft wird keine Aufnahmegebühr erhoben.